

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.38 vom 14. Juli 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2021.38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2021.38)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.38 du 14 juillet 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.38 del 14 luglio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Als nicht berufungsfähiger Entscheid kann der Entscheid des Rechtsöffnungsgerichts nach Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) mit Beschwerde angefochten werden (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 309 lit. b Ziff. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Die Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid ist innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO). Auf die form- und fristgemäss eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

Zuständig zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

Gemäss Art. 320 ZPO kann mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden. Aus Art. 321 Abs. 1 ZPO ergibt sich, dass eine Beschwerde eine Begründung sowie Anträge, das heisst konkrete Rechtsbegehren, enthalten muss, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage 2016, Art. 321 N 14). In der Beschwerdebegründung ist darzulegen, auf welchen Beschwerdegrund sich die Beschwerdeführerin beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leiden soll. Die Beschwerdeführerin muss erklären, weshalb der vorinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten aus ihrer Sicht unrichtig ist, und es wird vorausgesetzt, dass sie sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (Spühler, Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 321 ZPO N 4; vgl. auch BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375 f.; BGer 5A\_292/2012 vom 10. Juli 2012 E. 1.3).

### **E. 2**

Das Zivilgericht legte im angefochtenen Entscheid dar, dass Voraussetzung für die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung das Vorliegen einer Schuldanerkennung im Sinn von Art. 82 Abs. 1 SchKG sei. Es prüfte sodann, ob eine solche Schuldanerkennung vorliege, das heisst ein von der Schuldnerin unterzeichnetes Dokument, aus welchem ihr vorbehalts- und bedingungsloser Wille hervorgehe, der Gläubigerin bei Fälligkeit eine bestimmte oder leicht bestimmbar Geldsumme zu zahlen (E. 2.1 ff.). Das Zivilgericht stellte fest, dass sich das Gesuch auf eine unterzeichnete Bestellbestätigung («Confirmation de commande pour la réalisation d'une piscine privée»), ein unterzeichnetes «compte-rendu d'intervention» und verschiedene nicht unterzeichnete Dokumente,

insbesondere die E-Mail vom 5. Mai 2020 sowie die Rechnungen der [...] an die Gläubigerin, stütze (E. 2.2 und 2.4.1 f.). Das Zivilgericht stellte weiter fest, dass aus der Bestellbestätigung respektive dem Werkvertrag nicht hervorgehe, dass die Schuldnerin anerkenne, der Gläubigerin irgendetwas ■ geschweige denn den Betrag von CHF 16'693.50 für den Ersatz der Poolabdeckung sowie CHF 5'977.40 im Zusammenhang mit dem Ersatz beschädigter Rohre ■ zu schulden respektive im Fall von Leistungsstörungen den von der Gläubigerin eingeforderten Betrag zu bezahlen. Auch aus dem «compte-rendu d'■intervention» gehe keine entsprechende Anerkennung hervor (E. 2.4.1). Die nicht unterzeichneten Dokumente könnten nicht zur Anerkennung respektive Bezifferung der angeblichen Forderungen herangezogen werden, da diesbezüglich keine unterzeichnete Anerkennungserklärung der Schuldnerin vorliege (E. 2.4.2). Ob der Gläubigerin Ansprüche aus dem Werkvertrag zustünden, sei eine Frage, die in einem ordentlichen Zivilprozess geklärt werden müsse (E. 2.5).

Die Gläubigerin schildert in den Ziffern III 1-35 der Beschwerdezunächst den Sachverhalt aus ihrer Sicht, ohne die zivilgerichtliche Sachverhaltsdarstellung in konkreten Punkten zu kritisieren. Damit fehlt es an einer Auseinandersetzung mit der Begründung des Entscheids (vgl. E. 1.2; ferner auch AGE BEZ.2016.14 vom 8. August 2016 E. 3.1). Mangels konkreter Rügen zu konkreten Punkten erübrigt es sich somit, auf die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerde einzugehen.

Die Gläubigerin macht in den Ziffern IV B 42 ff. («zur Sache») der Beschwerde geltend, dass eine Schuldanerkennung aus mehreren Unterlagen hervorgehen könne, wenn daraus die notwendigen Elemente ersichtlich seien. Dies bedeute, dass die unterzeichnete Unterlage oder die beglaubigte Urkunde sich klar und direkt auf die Unterlagen beziehen müsse oder darauf verweisen müsse, aus denen der Betrag der Schuld hervorgehe, oder die es erlauben würden, diesen zu beziffern. Die Gläubigerin und die Schuldnerin hätten einen Vertrag betreffend den Bau eines Swimmingpools abgeschlossen (Beschwerde, Ziffer III 1, Ziffer IV B 51). Die Gläubigerin habe sich regelmässig über Mängel des von der Schuldnerin gebauten Pools beschwert (Ziffer III A 8, Ziffer IV B 51). Mit Einschreiben vom 14. April 2020 habe die Gläubigerin der Schuldnerin mitgeteilt, dass sich der Schadensbetrag aus CHF 18'500.■ für die Kosten des Ersatzes der Poolabdeckung, aus CHF 1'500.■ für die Kosten der Montage der Poolabdeckung, aus CHF 5'000.■ für Reparaturkosten der (Rohr-)Leitungen und aus CHF 5'000.■ für Schadenersatz zusammensetze (Ziffer III B 24, Ziffer IV B 52). Mit E-Mail vom 28. April 2020 habe die Schuldnerin anerkannt, die notwendigen Reparaturen nicht vorgenommen zu haben. Sie habe erklärt, sie wolle die Reparaturen vornehmen (Ziffer III B 26, Ziffer IV B 53). Damit habe die Schuldnerin ihre Schuld in einer Gesamtheit von Unterlagen anerkannt (Ziffer IV B 55). Das Zivilgericht habe fälschlicherweise das Bestehen einer Schuldanerkennung verneint und somit die provisorische Rechtsöffnung zu Unrecht verweigert (Ziffer IV B 56).

Den Ausführungen der Gläubigerin kann nicht gefolgt werden. Das Zivilgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die provisorische Rechtsöffnung nur gewährt werden kann, wenn ein von der Schuldnerin unterzeichnetes Dokument vorliegt, aus welchem ihr vorbehalts- und bedingungsloser Wille hervorgeht, der Gläubigerin bei Fälligkeit eine bestimmte oder leicht bestimmbar Geldsumme zu zahlen (angefochtener Entscheid, E. 2.1). Ebenso zutreffend hat das Zivilgericht ausgeführt, dass aus der Bestellbestätigung offensichtlich nicht hervorgeht, dass die Schuldnerin anerkennt, der Gläubigerin den von dieser geforderten Betrag für den Ersatz der Poolabdeckung sowie im Zusammenhang mit

dem Ersatz beschädigten Rohre zu schulden (E. 2.4.1). Im unterzeichneten Vertragsdokument wird auch nicht Bezug genommen auf die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen im Schreiben der Gläubigerin vom 14. April 2020 oder auf die E-Mail vom 28. April 2020, zumal diese ja aus der Zeit nach Abschluss des Vertrags stammen. Zudem hat die Schuldnerin in der genannten E-Mail lediglich ihre Bereitschaft signalisiert, Reparaturarbeiten vorzunehmen (E. 2.4). Entgegen den Ausführungen der Gläubigerin kann von einer (schriftlichen) Anerkennung der geltend gemachten Forderung «in einer Gesamtheit von Unterlagen» keine Rede sein. Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (E. 2.4).

### **E. 3**

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens der Gläubigerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gläubigerin trägt die Gerichtskosten von CHF 700.■ (Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]). Der Schuldnerin sind mangels Einholung einer Beschwerdeantwort keine Parteikosten entstanden, so dass ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.